II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (111 LBO)

1 Dachform § 111 (1) Nr. 1 LBO

Siehe Einschrieb im Plan.
Für freistehende Garagen und Garagengruppen sind nur Flachdächer zugelassen

2 Äußere Gestaltung § 111 (1) Nr. 1 LBO

Bei der äußeren Gestaltung sind reflektierende Materialien unzulässig. Die Außenflächen sind in einem nicht zu hellen Farbton zu halten. Grelle, auffällige Farbgebung ist nicht zulässig. Aufgeständerte Reklameeinrichtungen sind nicht zugelassen.
Die geneigten Dachflächen sollen mit dunkelrotem - dunkelbraunem - dunkelgrauem Material eingedeckt werden. Flachdächer sind in gedämpften Farben als Kiesschüttdach oder ähnlich auszuführen

3 Hinweise

Die Planunterlagen wurden vom Staatl. Vermessungsamt Göppingen zur Verfügung gestellt

4 Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Genehmigung dieses Bebauungsplans neu geregelt bzw. ausser Kraft gesetzt.

Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte dienen den Neckarwerken zur Einlegung einer 1o KV Elektroleitung

NÖTEN I M ALTEN SYSTEM.